

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Tel. 3102-0 Postanschrift: Postfach 102080, 86010 Augsburg  
Erscheint in der Regel jede Woche

Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg: Montag mit Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr · Donnerstag von 14.00 - 17.00 Uhr  
für den Bereich der Bauabteilung nur Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr · Donnerstag von 14.00 - 17.00 Uhr  
für den Bereich Sozialhilfeverwaltung nur Dienstag, Donnerstag, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr · Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

Nr. 9

Augsburg, 2. März 1995

### Inhaltsangabe:

14. Sitzung des Sozialhilfeausschusses

37. Sitzung des Kultur- und Schulausschusses

22. Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend und Senioren

Militärische Truppenübungen der Bundeswehr

Bekanntmachung der Kreissparkasse Augsburg; Verlust eines Sparkassenbuches

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Nordendorf und Westendorf (Landkreis Augsburg) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe, Fassung "Nordendorf" vom 18.1.1995

### 14. Sitzung des Sozialhilfeausschusses

Die nächste Sitzung des Sozialhilfeausschusses findet am

Montag, 6. März 1995 um 14.00 Uhr  
im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Augsburg, Prinzregentenplatz 4, Zi.Nr. 221, II.Stock

statt.

### TAGESORDNUNG

#### Öffentliche Sitzung

1. Schuldnerberatung;  
Erfahrungsbericht des Diakonischen Werkes Augsburg
2. Kreishaushalt 1995;  
Bericht zum Stand der Beratung

3. Verschiedenes

4. Wünsche und Anfragen

Augsburg, 23. Febr. 1995

### 37. Sitzung des Kultur- und Schulausschusses

Die nächste Sitzung des Kultur- und Schulausschusses findet am

Dienstag, 7. März 1995 um 14.00 Uhr  
im Gymnastikraum des Landrats-Dr.-Wiesenthal-Hauses, Dinkelscherben

statt.

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

1. Landrat-Dr.-Wiesenthal-Haus; Vorstellung der Einrichtung (Konzeption, Belegung, Finanzierung)
2. Jugendprojekt im Landkreis Augsburg; Selbstversorgerhaus auf dem Gelände des Landrat-Dr.-Wiesenthal-Hauses
3. Verschiedenes
4. Wünsche und Anfragen

Augsburg, 22.2.1995

---

### 22. Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend und Senioren

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend und Senioren findet am

**Mittwoch, 8. März 1995 um 14.00 Uhr  
im Notburgaheim, Westendorf, Von-  
Rehlingen-Str. 42**

statt.

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

1. Besichtigung des Notburgaheimes  
Bericht über Bauverlauf, Neukonzeption
2. Informationen zum Kreishaushalt 1995
3. Beratung über Grundsätze zur Förderung betreuten Wohnens
4. Verschiedenes
5. Wünsche und Anfragen

Augsburg, 23. Febr. 1995

### Militärische Truppenübungen der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr führen in der Zeit vom 6. bis 10.3.1995 eine ABC-Aufklärungs- und Dekontaminationsübung durch, von der u. a. auch Teile des Landkreises Augsburg betroffen werden.

Manöverschäden, die von der Bundeswehr verursacht worden sind, werden von deren Dienststellen selbst abgewickelt. Schadensersatzansprüche sind bei der Gemeinde geltend zu machen, die die entsprechenden Anträge der Standortverwaltung oder der Wehrbereichsverwaltung zuleitet.

Bei Anwesenheit eines Flurschadensoffiziers der Truppe können Kleinschäden sofort ausgeglichen werden.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln ausgehen, und auf die einschlägigen Strafvorschriften wird hingewiesen.

Augsburg, 20. Februar 1995

---

### Bekanntmachung der Kreissparkasse Augsburg; Verlust eines Sparkassenbuches

Im Schalterraum der kontoführenden Geschäftsstelle ist das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 1700681 veröffentlicht.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten anzumelden.

Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Augsburg, 22. Februar 1995

113

**Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Nordendorf und Westendorf (Landkreis Augsburg) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe, Fassung "Nordendorf", vom 18.01.1995**

Das Landratsamt Augsburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I/S. 1529, ber. S. 1654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) i.V.m. Art 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 1988 (GVBl. S. 33, BayRS 753/1/I), geändert durch Gesetz vom 26. März 1992 (GVBl. S. 46) und 12. April 1994 (GVBl. S. 210/94) folgende

**Verordnung:**

**§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Bereich des Zweckverbandes Schmuttergruppe wird in den Gemeinden Nordendorf und Westendorf, Landkreis Augsburg, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 - 7 erlassen.

**§ 2 Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus:  
zwei Fassungsbereichen (Zone I)  
einer engeren Schutzzone (Zone II)  
einer weiteren Schutzzone A (Zone III)
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 2500 maßgebend, der im Landratsamt Augsburg und in den Gemeindeganzleien Nordendorf und Westendorf niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone A ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) **Es sind**

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

1.1. Düngen mit Gülle Jauche und Abwasser	<b>v e r b o t e n</b>	<b>verboten wie Nr. 1.2</b>
---	------------------------	-----------------------------

1.2 Düngen mit sonstigen  
organischen und  
mineralischen  
Stickstoffdüngern

verboten

- verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- u. bedarfsgerechten Gaben unter Berücksichtigung von  $N_{\min}$ -Untersuchungen (s. Anl. 3, Ziff. 2 und Anl. 4, Ziff. 2) und nach Beratung durch die Fachbehörden erfolgt

- verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau

- verboten auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar

- verboten auf Ackerland vom 01. Oktober bis 15. Februar

- verboten auf Flächen, von denen die Gefahr einer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht

- verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland

174

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm	v e r b o t e n		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit dichten Jauchebehälter in monolithischer Bauweise, der eine permanente Leckerkennung zulässt
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Behälter, die eine permanente Leckerkennung mit Sammeleinrichtungen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen wird
1.6 unbefestigte Lagerung von organischem und mineralischem Stick- stoffdünger	v e r b o t e n		verboten ohne dichte Abdeckung
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit dichtem abgedecktem Gärstoffauffangbehälter in monolithischer Bauweise, der eine permanente Leckerkennung zulässt oder mit Ableitung in Jauche- bzw. Güllebehälter, wobei die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen wird
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Sickergut ohne Gärstoffabfuhr
1.9 Stallungen für größere Tierbestände im Sinne der Anlage 2 zu errichten oder zu betreiben	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 2	v e r b o t e n		verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt
1.11 Beweidung	v e r b o t e n		---
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	v e r b o t e n, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden. verboten in Reinkulturen, ausgenommen Brandspritzung Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist ein Mindestabstand zu offenen Wasserflächen vom 10 m einzuhalten	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung		v e r b o t e n	
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	v e r b o t e n		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	
1.16 besondere Nutzungen im Sinne der Anlage 2 anzulegen oder zu erweitern		v e r b o t e n	
1.17 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen
1.18 Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage 2		v e r b o t e n	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.19 offener Ackerboden im Sinne der Anlage 2	verboten	verboten, ausgenommen wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar	
<b>2. bei sonstigen Bodennutzungen</b>			
Veränderungen und Auf- schlüsse der Erdober- fläche, selbst wenn Grundwasser nicht auf- gedeckt wird, insbeson- dere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertage- bergbaue und Torfstiche sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (soweit nicht in Nrn. 3 bis 6 geregelte Tat- bestände vorliegen)	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forst- wirtschaftlichen Nutzung	
<b>3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errich- ten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG. auch Pflanzenschutz- mittel zu lagern, ab- zufüllen oder umzu- schlagen	v e r b o t e n		
3.3 Anlagen zum Lagern, Ab- füllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		v e r b o t e n	
3.6 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	
3.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen		v e r b o t e n	verboten wie Nr. 1.12
<b>4. <u>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</u></b>			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	



176

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v	e r b o t e n	
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v	e r b o t e n	
4.4 Ausbringen von Abwasser	v	e r b o t e n	
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	v	e r b o t e n	
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v	e r b o t e n	
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v	e r b o t e n	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
<b>5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besond. Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</b>			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v	e	r b o t e n
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	v	e	r b o t e n
5.4 Bade- und Zeltplätze, einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	v	e	r b o t e n
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v	e	r b o t e n
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	v	e	r b o t e n

172

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v	e r b o t e n	n
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v	e r b o t e n	n
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v	e r b o t e n	n
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v	e r b o t e n	n
5.12 Durchführung von Bohrungen	v	e r b o t e n	n

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
<b>6. bei baulichen Anlagen allgemein</b>			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v	e r b	o t e n
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rah- men der Bauleit- planung	v	e r b	o t e n
7. Betreten	verboten		---

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

#### § 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Augsburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Augsburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Augsburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Augsburg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Augsburg zu dulden.

#### § 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 18.01.1995  
**LANDRATSAMT AUGSBURG**  
gez.  
Dr. Karl Vogele  
Landrat

- |        |   |  |
|--------|---|--|
| Anlage | 1 | Lageplan M 1 : 25000 (3-fach)                              |
| "      | 2 | Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4                       |
| "      | 3 | Ergänzungen zu § 3 der Verordnung für Wasserschutzgebiete  |
| "      | 4 | Empfehlungen zu § 3 der Verordnung für Wasserschutzgebiete |

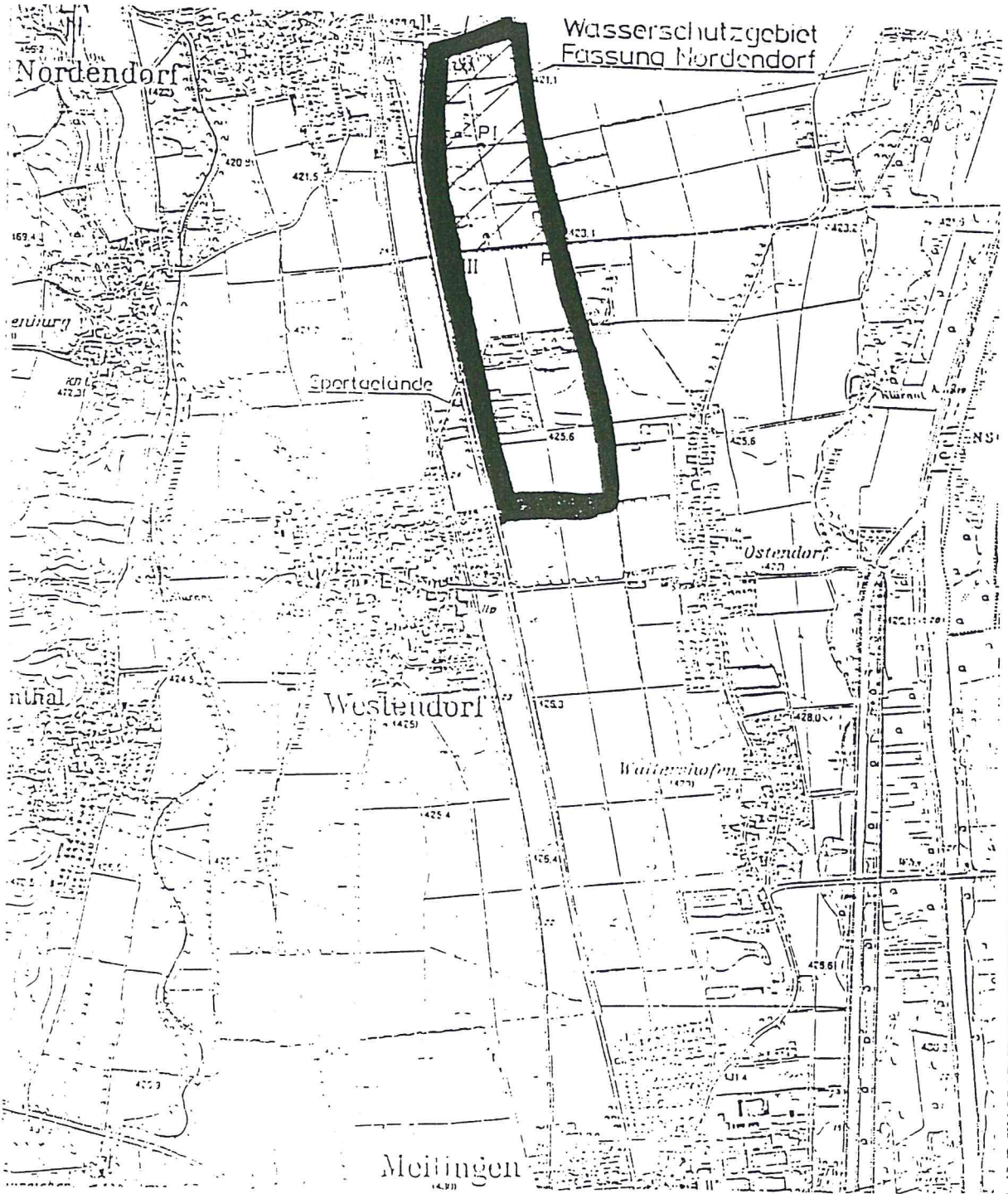
Dr. Karl Vogele  
Landrat

Lageplan zur Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das  
Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Nordendorf und Westendorf  
(Landkreis Augsburg) für die öffentliche Wasserversorgung der  
Schmuttergruppe, Fassung "Nordendorf" vom 18.01.1995

Augsburg, den 18.01.1995  
LANDRATSAMT AUGSBURG

*K. Vogele*

Dr. Karl Vogele, Landrat



Plangrundlage: 1:25 000 Nordendorf  
1:25 000 Westendorf

Legende

- oBr) Brunnen der Fassung Nordendorf
- Pi) Grundwassermeßstelle

## Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4

### 1. Stallungen

#### 1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück ( 1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück ( 1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück ( 1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück ( 1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

#### 1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

#### 1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.



- 126
2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.
  3. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
    - Weinbau
    - Obstbau, ausgenommen Streucbst
    - Hopfenanbau
    - Tabakanbau
    - Gemüseanbau
    - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
  4. Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.
  5. Anlagen zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser
    - Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Rahmen-AbwasserVwV vom 27.08.91 zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z.B. Schönungsteiche, Filter) zu leiten.  
Kleinkläranlagen, die nicht der Rahmen-AbwasserVwV unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen.
    - Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.
    - Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von .....m vorliegen muß. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

## Anlage 3

### Ergänzungen zu § 3 der Verordnung für Wasserschutzgebiete

#### 1. Handelsdünger:

mineralische und organische Düngemittel, die in der Typenliste der Düngemittelverordnung vom 19. Dezember 1977 (BGBl I S. 2845) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind.

#### 2. Bemessung der mineralischen und organischen Düngung "nach Entzug" und Anrechnung der Stickstoffnachlieferung aus Boden und vorangegangener organischer Düngung (Anrechnung des pflanzenverfügbaren Stickstoffgehaltes im Boden).

#### 3. Pflanzenbau

- keine Leguminosen in Reinkultur als Zwischenfrüchte
- Körnerleguminosen nur mit Nachbau von Körnerraps, Wintergerste oder überwinternder Zwischenfrucht

## Anlage 4

### Empfehlungen zu § 3 der Verordnung für Wasserschutzgebiete

#### 1. Integrierter Pflanzenschutz/Zwischenfruchtanbau

Förderung der Pflanzengesundheit durch pflanzenbauliche Maßnahmen wie Saatzeitpunkt, Saatstärke, Düngung

Verwendung von krankheitstoleranten Sorten

Vielseitige Fruchtfolge zur Vermeidung von typischen Fruchtfolgekrankheiten und Fruchtfolgeunkräutern

#### 2. Düngung

Feststellung des Reststickstoffgehaltes im Boden, z.B. nach der  $N_{min}$ -Methode nach dem Abernten der Hauptfrucht im Herbst (Kontrolle der vorangegangenen Düngung) und vor der ersten Düngung im Frühjahr (Anrechnung des pflanzenverfügbaren Stickstoffgehaltes im Boden)

Anrechnung der Stickstoffnachlieferung aus Boden und vorangegangener organischer Düngung

Bemessung der mineralischen und organischen Düngung "nach Entzug"

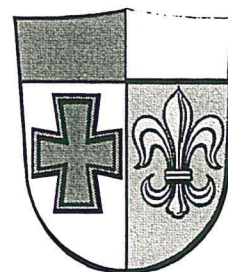
Dem Pflanzenwachstum angepaßte Düngermenge und -form

Die Stickstoffdüngung soll in mindestens 3 Teilgaben aufgeteilt werden

Nur durch stabilisierte Stickstoffdünger (z.B. Alzon) kann diese Forderung umgangen werden

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AUGSBURG



Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Tel. 31 02 - 0

Postanschrift: Landratsamt Augsburg, 86136 Augsburg; Erscheint in der Regel jede Woche

Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg; Montag bis Freitag von 7.30 - 12.30 Uhr; Donnerstag von 14.00 - 17.30 Uhr

für den Bereich der Sozialhilfeverwaltung nur Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 7.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 - 17.30 Uhr;

für den Bereich der Bauabteilung nur Dienstag, Donnerstag und Freitag von 7.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 - 17.30 Uhr;

für den Bereich des Ausländerwesens nur Montag bis Freitag von 7.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 - 17.30 Uhr

Nr. 46

Augsburg, 16. November 2000

### Inhaltsangabe:

#### **Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe**

#### **Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das**

**Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Nordendorf und Westendorf  
(Landkreis Augsburg) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe, Fassung „Nordendorf“, vom 18.01.1995**

**20. Sitzung des Werkausschusses**

**28. Sitzung des Kultur- und Schulausschusses**

**19. Sitzung des Ausschusses für Soziales und Senioren**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ustersbach**

**Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2000**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Walkertshofen**

**Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2000**

#### **Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe**

Am **Mittwoch, den 22. Dezember** 2000 findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

#### **Zeitfolge:**

Körung und Bewertung der Stiere

Mittwoch, 22. November 2000 8.30-10.00 Uhr

Bewertung des weiblichen Großviehs

Mittwoch, 22. November 2000 7.00-09.00 Uhr

Versteigerung der Zuchttiere

Mittwoch, 22. November 2000 10.30 Uhr

#### **Auftrieb:**

- 330 Tiere, davon
- 20 Bullen
- 270 Kühe und Kalbinnen
- 40 männl. u. weibl. Zuchtkälber

## Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.  
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekanntzugeben.

Allgäuer Herdebuchgesellschaft  
Kaufbeuren

Kaufbeuren, 06.11.2000

---

### Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Nordendorf und Westendorf (Landkreis Augsburg) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe, Fassung „Nordendorf“, vom 18.01.1995

Das Landratsamt Augsburg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes –WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl I/S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl I S. 2457) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes –BayWG- (BayRS 753-1-U) folgende

## **Änderungsverordnung**

§ 1 Die nachstehend angeführten Schutzanordnungen des § 2 Abs. 1 der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Nordendorf und Westendorf (Landkreis Augsburg) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe, Fassung „Nordendorf“, vom 18.01.1995 werden geändert und erhalten folgende Fassung:

a)

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
„1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	- verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- u. bedarfsgerechten Gaben unter Berücksichtigung von Stickstoff-Bodenuntersuchungen (z.B. N <sub>min</sub> im Frühjahr) und nach Beratung durch die Fachstellen erfolgt  <b>19.</b> verboten, bei Einzelgaben von 50 kg N/ha verfügbarer Stickstoff, ausgenommen stabilisierter N-Dünger (z.B. Alzon)  - verboten auf abgeernteten Flächen ohne mittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau	

- v e r b o t e n auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar
- v e r b o t e n auf Ackerland vom 01. Oktober bis 15. Februar
- v e r b o t e n auf Flächen, von denen die Gefahr einer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht.
- v e r b o t e n auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland.“

b)

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
„1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	v e r b o t e n	<ul style="list-style-type: none"> <li>- v e r b o t e n, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden</li> <li>- v e r b o t e n ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, welche den Wirkstoff Terbuthylazin enthalten.</li> <li>- bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist ein Mindestabstand zu offenen Wasserflächen von 10 m einzuhalten.“</li> </ul>	

c)

„1.19 offener Ackerboden	v e r b o t e n	- v e r b o t e n, ausgenommen wenn witterungs- oder fruchtfolgebedingt unvermeidbar.“	
--------------------------	-----------------	--	--

§ 2 Anlage 2. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- 19. Leguminosen in Reinkultur als Zwischenfrucht
- 19. Körnerleguminosen ohne Nachbau von Körnerriaps, Wintergerste oder überwinternder Zwischenfrucht
- 19. Weinanbau
- 19. Obstbau, ausgenommen Streuobst
- 19. Hopfenanbau
- 19. Tabakanbau
- 19. Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse im Rahmen einer 4-jährigen landwirtschaftlichen Fruchtfolge

schaftlichen Fruchtfolge

19. Baumschulen und forstliche Pflanzgärten“.

§ 3 Die Anlagen 3 und 4 werden ersatzlos aufgehoben.

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Augsburg, 06.11.2000

---

**20. Sitzung des Werkausschusses**

Die nächste Sitzung des Werkausschusses findet statt am

**Donnerstag, den 23.11.2000, 14.00 Uhr  
im Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4  
Sitzungssaal 221**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Beratung des Wirtschaftsplanes 2001
2. Verschiedenes
3. Wünsche und Anfragen

Im Anschluß daran findet die nichtöffentliche Sitzung statt.

Augsburg 08.11.2000

---

**28. Sitzung des Kultur- und Schulausschusses**

Die nächste Sitzung des Kultur- und Schulausschusses findet statt am

**Dienstag, den 21.11.2000, 14.00 Uhr  
im Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4  
Sitzungssaal 221**

Tagesordnung:

- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Gemeinde Altenmünster vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Altenmünster für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Unterschöneberg (Gemeinde Altenmünster) vom 25.07.2002
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bobingen vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Gemeinde Gablingen vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet zur Sicherstellung von Grundwasservorkommen für das im Rahmen der Grundwassererkundung untersuchte Grundwasser in den Gemeinden Langerringen, Ortsteil Gennach (Landkreis Augsburg) und Ettringen (Landkreis Unterallgäu) vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Trinkwasserschutzgebiet für das Untersuchungsgebiet Thierhaupten-Nord (Landkreis Augsburg) Kennzeichen 9.04, im Rahmen des Grundwassererkundungsprogramms Bayern vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Mittelneufnach und Mickhausen (Landkreis Augsburg) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Staudenwasserversorgung mit Sitz in Reichertshofen, Waldstraße 4, Mittelneufnach vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet des Marktes Welden für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Reutern (Markt Welden) vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Nordendorf und Westendorf für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe, Fassung „Nordendorf“ vom 25.07.2003
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Gemeinde Altenmünster vom 25.07.2003

Anlage 1

Augsburg, 25.07.2003

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Altenmünster für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Unterschöneberg

(Gemeinde Altenmünster) vom 25.07.2002

Anlage 2

Augsburg, 25.07.2003

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bobingen vom 25.07.2003

Anlage 3

Augsburg, 25.07.2003

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Gemeinde Gablingen vom 25.07.2003

Anlage 4

Augsburg, 25.07.2003

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet zur Sicherstellung von Grundwasservorkommen für das im Rahmen



der Grundwassererkundung untersuchte Grundwasser in den Gemeinden Langerringen, Ortsteil Gennach (Landkreis Augsburg) und Ettringen (Landkreis Unterallgäu) vom 25.07.2003

Anlage 5

Augsburg, 25.07.2003

**Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Trinkwasserschutzgebiet für das Untersuchungsgebiet Thierhaupten-Nord (Landkreis Augsburg) Kennzeichen 9.04, im Rahmen des Grundwassererkundungsprogramms Bayern vom 25.07.2003**

Anlage 6

Augsburg, 25.07.2003

**Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Mittelneufnach und Mickhausen (Landkreis Augsburg) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Staudenwasserversorgung mit Sitz in Reichertshofen, Waldstraße 4, Mittelneufnach vom 25.07.2003**

Anlage 7

Augsburg, 25.07.2003

**Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet des Marktes Welden für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Reutern (Markt Welden) vom 25.07.2003**

Anlage 8

Augsburg, 25.07.2003

**Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsam-**

**tes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Nordendorf und Westendorf für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe, Fassung „Nordendorf“ vom 25.07.2003**

Anlage 9

Augsburg, 25.07.2003

**Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung**

Erteilung einer Baugenehmigung an

Herrn und Frau  
Robert und Tanja Schnörch  
Dossenberger Weg 10  
86391 Stadtbergen

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom 22.07.2003 Az.Nr. 1-1501-2003-BA folgende Baugenehmigung erlassen:

### T E N O R

1. Die Baugenehmigung zur Errichtung einer Einfamilien-Doppelhaushälfte mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 884/44 der Gemarkung Stadtbergen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 22.07.2003 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

2. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes des Marktes Stadtbergen S 28 "Löschweg" wird folgende Befreiung erteilt:

- Die Einfamilien-Doppelhaushälfte darf mit einer Fläche von 8,00 m<sup>2</sup> außerhalb der nördlichen Baugrenze errichtet werden.

3. Der Antragsteller hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen. Mehrere Antragsteller haben die Kosten gesamtschuldnerisch zu tragen.

4. Für die Baugenehmigung wird eine Gebühr von 1.066,00 EUR festgesetzt.

5. Auslagen sind in Höhe von 25,00 EUR (öffentliche Bekanntmachung) angefallen.

6. Die Genehmigung wird mit den nachstehenden Auflagen verbunden:

BAUBEGINN

6. 1. Prüfvermerke der Bauaufsichtsbehörde ( Planrevisionen, Roteinträge etc. ) in den Bauvorlagen sind Bestandteile dieses Bescheides und zu beachten.

6. 2. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Augsburg die Einhaltung der genehmigten Situierung, Größe und Höhenlage der baulichen Anlage durch Einmeßbescheinigung eines Sachverständigen nachgewiesen worden ist (vgl.Hinweis).

6. 3. Der fertige Erdgeschoß-Fußboden darf nicht höher als 0,15 m über Oberkante Erschließungsstraße liegen.

6. 4. Bei der Garage darf die Wandhöhe an der Grundstücksgrenze im Mittel 3,00 m nicht überschreiten, gemessen von Oberkante natürlichem Gelände auf dem Baugrundstück an der Grundstücksgrenze bis Schnittpunkt Außenkante Wand mit Oberkante Dachhaut (Art.7 Abs.4 BayBO).

6. 5. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Entwässerungsanlage sind die technischen Bestimmungen der Ortskanalsatzung und DIN 1986 zu beachten.

6. 6. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes in Bezug auf Einfriedungen und Bepflanzung sind einzuhalten.

**HINWEISE:**

Für das Vorhaben wurde das vereinfachte Genehmigungsverfahren durchgeführt. Der Prüfungsumfang ist gesetzlich eingeschränkt und in Art.73 BayBO bestimmt. Er enthält insbesondere keine Prüfung des vorbeugenden Brandschutzes.

Auf Nachbargrund und öffentliche Verkehrsflächen dürfen keine Abwässer und kein Niederschlagswasser zugeleitet werden.

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe

Widerspruch

erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

#### Hinweise:

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Der Widerspruch und auch eine eventuelle spätere Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bau-aufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens, haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg oder bei der Regierung von Schwaben (als Widerspruchsbehörde) kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Wider-

spruchs nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. v. Art. 71 Abs. 1 Satz 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 22.07.2003

Dr. Karl Vogele  
Landrat



Verordnung  
zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das  
Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Nordendorf und Westendorf für die öffentliche  
Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der  
Schmuttergruppe, Fassung „Nordendorf“  
vom 25.07.2003

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – in  
der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) in Verbindung mit  
Art. 35, Art. 75 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – (BayRS 753-1-U )  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz  
vom 25.05.2003 (GVBl. S. 325) erlässt das Landratsamt Augsburg folgende

**Änderungsverordnung**

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in den  
Gemeinden Nordendorf und Westendorf für die öffentliche Wasserversorgung des  
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe, Fassung „Nordendorf“  
vom 18.01.1995, geändert durch Verordnung vom 06.11.2000 wird wie folgt geändert:

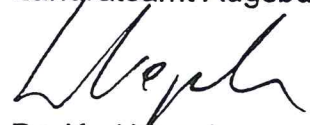
1. § 3 Ziff. 1.18 erhält folgende neue Fassung:

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.18 Rodung	verboten		

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31.07.2003 in Kraft.

Augsburg, den 25.07.2003  
Landratsamt Augsburg



Dr. Karl Vogele  
Landrat





Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg Tel. 31 02 - 0  
Postanschrift: Landratsamt Augsburg, 86136 Augsburg; Erscheint in der Regel jede Woche  
Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg; Montag bis Freitag 7.30 - 12.30 Uhr; Donnerstag von 14.00 - 17.30 Uhr

- Inhalt**
- **Vollzug der Wassergesetze; Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Nordendorf und Westendorf für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe, Fassung „Nordendorf“ vom 28.03.2012 (Anlage 1)**
  - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -, Bayerisches Wassergesetz - BayWG -)**
  - **44. Sitzung des Bau-, Umwelt- und Energieausschusses**
  - **21. Sitzung des Jugendhilfeausschusses**
  - **Außensprechtag des Bezirks Schwaben**
  - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -, Bayerisches Wassergesetz - BayWG -)**
  - **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewässerunterhalt, Sitz: Diedorf, Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2012 (Anlage 2)**
  - **Wasserzweckverband Lechfeld; 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Wasserzweckverbandes Lechfeld, Sitz Untermeitingen**

**Vollzug der Wassergesetze;  
Verordnung zur Änderung der  
Verordnung des Landratsamtes  
Augsburg über das Wasserschutzgebiet  
in den Gemeinden Nordendorf und  
Westendorf für die öffentliche  
Wasserversorgung des  
Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der  
Schmuttergruppe, Fassung  
„Nordendorf“ vom 28.03.2012**

siehe Anlage 1

Augsburg, 28.03.2012

**Vollzug der Wassergesetze  
(Wasserhaushaltsgesetz -  
WHG -, Bayerisches Wassergesetz -  
BayWG -);**

Ökologische Gewässerbauten am Anhauser Bach in den Bereichen Eisweiher (Anhausen) und Bürgerpark (Diedorf) durch den Zweckverband Gewässer III. Ordnung, Lindenstraße 5, 86420 Diedorf

- Raue Rampe Eisweiher (betroffene Flurstücke 11/1, 11/2, 85/2, 1/6, 870, 871 der Gemarkung Anhausen)
- Raue Rampe Bürgerpark (betroffene Flurstücke 73/13, 54/12, 89/2, 81/2,

89/5, 69/1, 68, 95/2, 94, 94/41 der Gemarkung Diedorf)

**Bekanntmachung**

Der Zweckverband zur Unterhaltung und für Hochwasserschutzmaßnahmen für Gewässer III. Ordnung hat beim Landratsamt Augsburg die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Anhauser Bach in den Ortsteilen Anhausen – am Eisweiher und in Diedorf –Bürgerpark beantragt. Das Vorhaben erfüllt den wasserrechtlichen Tatbestand eines Gewässerbaus nach § 67 Abs. 2 WHG.

Die untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Dabei kam das Landratsamt zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, 10.04.2012

**44. Sitzung des Bau-, Umwelt- und Energieausschusses**

Die nächste Sitzung findet statt am

**Donnerstag, den 26.04.2012  
um 14:30 Uhr**

**im Landratsamt Augsburg, Kleiner  
Sitzungssaal 221, 2. Stock**

**Tagesordnung:**

**Öffentliche Sitzung:**

1. Vorberatung zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2012
2. Tiefbau  
Kreisstraße A 11 - Vereinbarung über die Errichtung, Unterhaltung

und Wartung einer Verkehrssignalanlage zur Vollsignalisierung des Knotenpunktes Hagenmähler-/Bismarck-/Bauernstraße mit der Stadt Stadtbergen

3. Tiefbau  
Kreisstraße A 2 - Abschluss einer Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung über den gemeinsamen Ausbau der Ortsdurchfahrt Erkhausen mit der Gemeinde Scherstetten
4. Tiefbau  
Kreisstraße A 30 - Abschluss einer Vereinbarung über die Errichtung einer Einmündung mit Linksabbiegespur und Einfädelspur auf der Kreisstraße A 30 mit der Gemeinde Graben
5. Verschiedenes
6. Wünsche und Anfragen

Augsburg, 11.04.2012

## 21. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Die nächste Sitzung findet statt am

**Dienstag, den 24.04.2012  
um 14:30 Uhr  
im Haus der Familie, Goethestr. 12,  
86391 Stadtbergen**

### Tagesordnung:

#### Öffentliche Sitzung:

1. Vorstellung "Haus der Familie"  
Referent: Hans Scheiterbauer-Pulkkinen
2. Anmerkungen zum neuen Bundeskinderschutzgesetz und seinen Auswirkungen auf die Arbeit des Amtes für Jugend und Familie
3. Die Sonderpädagogischen Tagesstätten  
an den Förderzentren - aktueller Sachstand
4. Teilplan Kindertagesstätten –  
Zwischenbericht
5. Abwicklung des Jugendhilfeausbaus 2012

6. Verschiedenes
7. Wünsche und Anfragen

Augsburg, 11.04.2012

## **Außensprechttag des Bezirks Schwaben**

Der nächste Außensprechttag des Bezirks Schwaben findet am

Mittwoch, den 9. Mai 2012, 13.30 – 15.30 Uhr im Landratsamt Augsburg, Außenstelle Schwabmünchen, Fuggerstr. 10, 86830 Schwabmünchen, Zimmer-Nr. 205 statt.

Die Veranstaltung bietet Gelegenheit zur kostenlosen Beratung bei Fragen der Pflege und Eingliederungshilfe von behinderten Menschen.

Ansprechpartner: Ottmar Heumann,  
Tel. (08 21) 31 01-2 16 (Frau Grimm)  
oder E-Mail: ottmar.heumann@bezirk-schwaben.de

Augsburg, 12.04.2012

## **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -, Bayerisches Wassergesetz - BayWG -);**

Zutagefördern von Grundwasser auf dem Grundstück Flur-Nr. 885 der Gemarkung Gablingen zur Bewässerung von Feldfrüchten durch Herrn Franz Rotter, Biberbacher Str. 46, 86456 Gablingen

### Bekanntmachung

Herr Rotter hat beim Landratsamt Augsburg die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für das Zutagefördern von Grundwasser zur Beregnung landwirtschaftlicher Flächen auf dem oben genannten Grundstück beantragt. Das Vorhaben erfüllt den wasserrechtlichen Tatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG.

Aufgrund des beantragten Entnahmeumfangs von jährlich max. 15.000 m<sup>3</sup> hatte die untere Wasserrechtsbehörde im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens gemäß Anlage 1 Nr. 13.3.3 UVPG eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkri-

terien war hierbei überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Dabei kam das Landratsamt zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, 12.04.2012

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewässerunterhalt, Sitz: Diedorf, Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2012**

I. s. Anlage 2

II. Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 117 Abs. 1 GO und Art. 50 Abs. 1 Ziff. 3 KommZG die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 12.04.2012 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Marktes Diedorf, Lindenstr. 5, 86420 Diedorf innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, 12.04.2012

## **Wasserzweckverband Lechfeld; 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Wasserzweckverbandes Lechfeld, Sitz Untermeitingen**

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Lechfeld hat in ihrer Sitzung am 28.3.2012

- die 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-

WAS) des Wasserzweckverbandes Lechfeld

beschlossen.

Das Landratsamt Augsburg macht als Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 KommZG) die Satzung gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt:

**S a t z u n g**  
**zur Änderung der Beitrags- und**  
**Gebührensatzung zur**  
**Wasserabgabesatzung**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 KAG i.V. mit Art. 23 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 1 KommZG erlässt der Wasserzweckverband Lechfeld folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 15.4.2010:

**§ 1**

**Die Beitrags- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:**

§ 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Untermeitingen, den 29. März 2012

Wasserzweckverband Lechfeld

gez. Klaußner  
Verbandsvorsitzender

Augsburg, 13.04.2012

Martin Sailer  
Landrat



Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung  
zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das  
Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Nordendorf und Westendorf für die öffentliche  
Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der  
Schmuttergruppe, Fassung „Nordendorf“  
vom 28.03.2012

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl. S. 40) erlässt das Landratsamt Augsburg folgende

### Änderungsverordnung

#### § 1

Die Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Nordendorf und Westendorf für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe, Fassung „Nordendorf“ vom 18.01.1995, geändert durch Verordnung vom 06.11.2000 und vom 25.07.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Ziff. 1.1 erhält folgende neue Fassung:

	Im Fassungsbereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.1. Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	v e r b o t e n		verboten wie Nr. 1.2

2. § 3 Ziff. 1.3 erhält folgende neue Fassung:

	Im Fassungsbereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.3. Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n		

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 28.03.2012  
Landratsamt Augsburg

Martin Sailer  
L a n d r a t

**Haushaltssatzung des Zweckverband zur Unterhaltung und für  
Hochwasserschutz für Gewässer III. Ordnung im Bereich Bobingen, Diedorf,  
Gessertshausen, Großaitingen und Schwabmünchen für das Haushaltsjahr  
2012**

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KommZG, in Verbindung mit Art 63 ff  
Gemeindeordnung, erlässt der Zweckverband zur Unterhaltung und für Hochwasserschutz  
für Gewässer III. Ordnung im Bereich Bobingen, Diedorf, Gessertshausen, Großaitingen und  
Schwabmünchen folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt im **Verwaltungshaushalt** **242.000,00 Euro**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit  
und im **Vermögenshaushalt** **3.294.440,00 Euro**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit  
ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und  
Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt  
wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Die Höhe der Umlage im **Verwaltungshaushalt** wird auf **186,100,00 Euro** festgesetzt.  
(In Anlage zur Haushaltssatzung ist der Verteilungsschlüssel aufgelistet)

Die Höhe der Umlage im **Vermögenshaushalt** wird auf **2.528.707,00 Euro** festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem  
Haushaltsplan wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft

Diedorf, 02.04.2012

  
Berthold Greim  
Verbandsvorsitzender